

# Kinderdatenblatt - Einschreibzeiten 2022/2023



Dieses Formular bleibt in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung.

<b>Öffnungszeiten/Einrichtungen</b>	
Halbtagesplatz 15 Monate bis zum 3. Geburtstag	☀ 7.00 bis 13.00 Uhr
Art und Bezeichnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	wird vom Kindergarten ausgefüllt!
Anschrift	

<b>Betreuungsbedarf (Uhrzeit):</b>	
------------------------------------	--

KIND			
Vor-/Familiename			
Geburtsdatum			männlich ☀ weiblich☀
Adresse	PLZ	Ort	
Straße			
Staatsbürgerschaft		Religion	
Erstsprache		Weitere Sprachen	
Impfungen	☀lt. Impfplan	☀keine Impfungen	Masernimpfung: ☀JA ☀NEIN
	☀einzelne Impfungen:		Impfpass wurde vorgelegt/Kopie mitgeschickt ☀
Medikamente		Vers.Nr.	
Allergien		Mitversichert	☀Mutter
Haus/Kinderarzt			☀Vater
Anzahl d. Geschwister im gemeinsamen Haushalt: (Familienbeihilfe)			
Wichtige Informationen			

<b>Erziehungsberechtigte/r Zahlungspflichtige/r</b>	im gemeinsamen Haushalt ☀JA	☀NEIN	Kind lebt bei
		☀Mutter	☀Vater
<b>Name der MUTTER</b>		<b>TelNr.</b>	
<b>Adresse</b>		<b>Mail</b>	
<b>Name des VATERS</b>		<b>TelNr.</b>	
<b>Adresse</b>		<b>Mail</b>	

Weitere Kontakte für den Kindergarten  
(z.B. wer darf das Kind noch abholen bzw. im Notfall, wenn Eltern nicht erreichbar sind ....)

Name:	TelNr.	☀ Oma	☀ Tante	☀ sonst.
Name:	TelNr.	☀ Oma	☀ Tante	☀ sonst.
Name:	TelNr.	☀ Oma	☀ Tante	☀ sonst.
Name:	TelNr.	☀ Oma	☀ Tante	☀ sonst.

Mit meiner Unterschrift nehme ich folgende Punkte zur Kenntnis:

**\*\*Gemäß § 31 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl.Nr. 95/2019 haben die Eltern die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Betreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von den Eltern bzw. einer dem Kindergarten namhaft gemachten Person (siehe 1. Seite) begleitet werden.**

**\*\*Gemäß § 32, § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl.Nr. 95/2019 hat/haben der/die Erziehungsberechtigte/n dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung nach der **Anwesenheitspflicht** erfolgt:**

*Kinderkrippe: zumindest 3 Tage/Woche (je 4 Stunden)*

*Kindergarten: 4 Tage/Woche (je 4 Stunden)*

*Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr: 5 Tage/Woche (je 4 Stunden)*

**\*\*Die Daten werden automationsunterstützt verarbeitet.**

**\*\*Die Stadtgemeinde Deutschlandsberg als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung übermittelt zum Zweck der Überprüfung alle Angaben, die für den Vollzug des Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsge-setzes sowie des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes erforderlich sind, an das Land Steiermark.**

**\*\*Die Daten werden (vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung) in anonymisierter Form an die Statistik Austria für die Erstellung der österreichischen Kindertagesheimstatistik übermittelt. Dazu wird angemerkt, dass nur Geburtsmonat und -jahr des Kindes übermittelt werden.**

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

**ACHTUNG! Dieser Teil wird im Kindergarten ausgefüllt!**

**Vereinbarung der Einschreibzeiten**

Kindergartenjahr: 2022/2023

Anmeldung für

vormittags	<input type="checkbox"/>
nachmittags	<input type="checkbox"/>
ganztägig	<input type="checkbox"/>

Einschreibzeiten (max. Betreuungszeit):	von	Uhr	bis	Uhr	bitte Uhrzeit angeben!
Zeitraum ( <b>Datum</b> d. Kindergartenjahres):	von	12.09.2022	bis	07.07.2023	
anderer Zeitraum (z.B. späterer Einstieg)	von		bis		bitte Datum angeben!

Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes hat gemäß § 13 Abs. 2 täglich höchstens sechs Stunden (Halbtagesgruppen) und höchstens zehn Stunden in (erw.) Ganztagesgruppen zu betragen.

Höhe des monatlichen Elternbeitrages: € 185,00

Schulbesuch: kein Schulbesuch

Behindert lt. Behindertengesetz:  ja  nein

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

verpflichtende Angaben (vorgegeben durch das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 6)

Die Daten dienen zum Vollzug der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 95/2019, insbesondere zur Vorlage bei Aufsichtsbesuchen durch die pädagogische Fachaufsicht gem. § 48 Abs. 1 des Steiermärksichen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 95/2019.

